

26.06.2012

# Gesetzentwurf

der Fraktion der PIRATEN

## Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

### A Problem

Die Bürgerinnen und Bürger in NRW wollen mehr Demokratie. Sie wollen ihre politischen Interessen nicht nur von gewählten Abgeordneten wahrnehmen lassen, sondern sie wollen unmittelbar am Prozess der politischen Willensbildung teilhaben. Die Verfassung des Landes NRW ist offen für direkte Demokratie. So heißt es in Artikel 2, dass das Volk seinen Willen durch Wahl, Volksbegehren und Volksentscheid bekundet. In Artikel 3 Absatz 1 heißt es, dass die Gesetzgebung dem Volk und der Volksvertretung zusteht.

Die Hürden für Volksbegehren und Volksentscheide sind allerdings hoch. So muss ein Volksbegehren zurzeit von über 1 Mio. Stimmberechtigten gestellt werden, um rechtswirksam zu sein. Die Verfassung von NRW kann durch Volksentscheid nur geändert werden, wenn sich zurzeit über 6,6 Mio. Stimmberechtigte an dem Volksentscheid beteiligen und über 4,6 Mio. der Abstimmenden der Verfassungsänderung zustimmen. Die Folge der hohen Hürden für Volksbegehren und Volksentscheide ist, dass es in NRW seit 1950 bisher nur zwei Volksbegehren gab, von denen nur eines erfolgreich war.

Die Verfassung von NRW stellt eine wesentliche Grundlage für das politische Zusammenleben der Bürgerinnen und Bürger in unserem Bundesland dar. Sie ist auf Fortentwicklung angewiesen, enthält aber auch Bewährtes und grundlegend Schützenswertes. Vor diesem Hintergrund kann die Verfassung nach Artikel 69 Absatz 2 nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags geändert werden.

Das Staatsvolk wird bei einer Verfassungsänderung durch den Landtag aber nicht beteiligt. Dies steht nicht im Einklang mit dem Wunsch der Bürgerinnen und Bürger nach unmittelbarer demokratischer Teilhabe, insbesondere wenn es um eine Veränderung der Grundlagen für das politische Zusammenleben in NRW geht.

Datum des Originals: 26.06.2012/Ausgegeben: 27.06.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

**B Lösung**

Um die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger an Verfassungsänderungen durch den Landtag und damit an grundlegenden Veränderungen des politischen Zusammenlebens in NRW zu ermöglichen, wird die Wirksamkeit einer Verfassungsänderung durch den Landtag von der obligatorischen Zustimmung des Staatsvolks durch Volksentscheid mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen abhängig gemacht.

**C Alternativen**

Keine.

**D Kosten**

Keine.

## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

### Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN

#### Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

##### Artikel 1

#### Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GV. NW. 1950 S.127/GS. NW. S.3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011(GV. NRW. S. 499), wird wie folgt geändert:

Art. 69 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für eine Verfassungsänderung bedarf es der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags und der Annahme durch Volksentscheid mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.“

### Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

#### Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

##### Artikel 69

(1) Die Verfassung kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut der Verfassung ausdrücklich ändert oder ergänzt. Änderungen der Verfassung, die den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland widersprechen, sind unzulässig.

(2) Für eine Verfassungsänderung bedarf es der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags.

(3) Kommt die Mehrheit gemäß Absatz 2 nicht zustande, so kann sowohl der Landtag als auch die Regierung die Zustimmung zu der begehrten Änderung der Verfassung durch Volksentscheid einholen. Die Verfassung kann auch durch Volksentscheid aufgrund eines Volksbegehrens nach Artikel 68 geändert werden. Das Gesetz ist angenommen, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten sich an dem Volksentscheid beteiligt und mindestens zwei Drittel der Abstimmenden dem Gesetzentwurf zustimmen.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### Artikel 1

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, dass bei Ausübung der verfassungsändernden Gewalt in NRW das Staatsvolk als Souverän immer unmittelbar beteiligt ist. Dies wird durch Einführung eines obligatorischen Volksentscheids bei vom Landtag angestrebten Verfassungsänderungen erreicht. Dadurch wird dem Wunsch der Bürgerinnen und Bürger in NRW nach mehr demokratischer Teilhabe gerade auch in grundlegenden Fragen entsprochen.

Die Verfassung von NRW normiert die Gesetzgebung durch das Staatsvolk sowie den Landtag als gleichberechtigte Verfahren, siehe Artikel 3 Absatz 1. Darüber hinaus enthält die Verfassung bereits eine Regelung zur fakultativen Beteiligung des Staatsvolks bei vom Landtag angestrebten Verfassungsänderungen in Art. 69 Absatz 3 Satz 1. Alternative: Findet sich im Landtag für eine angestrebte Verfassungsänderung keine 2/3-Mehrheit, so kann der Landtag die Zustimmung zu der begehrten Änderung der Verfassung durch Volksentscheid einholen. Der Gesetzentwurf verstärkt die Rolle des Staatsvolks als Souverän, indem er einen obligatorischen Volksentscheid bei Verfassungsänderungen vorsieht.

Für den Volksentscheid sind weder ein Beteiligungs- noch ein Abstimmungsquorum vorgesehen, weil der Schutz der Stabilität der Verfassung bereits durch das unverändert fortbestehende verfassungsrechtliche Gebot einer parlamentarischen 2/3-Mehrheit gewährleistet ist.

### Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Monika Pieper  
Simone Brand

und Fraktion